Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1230.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Juli 1829., wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbscheine.

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbtreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet seyn soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28sten April 1824. §. 13. versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten März 1830.)

Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1231.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar 1830., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Kommission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplikate der Steuer-Rollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuer-Rollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanzministerium muß in einer Präklusiv-

 Frist

Frist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusivfrist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuer-Rolle anzurechnen ist.

Berlin, den 17ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.